

zwischen Justiz und Verwaltung gewesen, da das Interesse der Stände an einer möglichst weitgehenden Zulässigkeit des Rechtsweges auf der Hand liegt. Eine allgemeine gesetzliche Regelung der Grenze zwischen Justiz und Verwaltung besteht indeß nicht; nur in einer Fülle von Einzelbestimmungen ist für bestimmte Fälle die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen ¹⁾. Für die Entscheidung von Kompetenz-Konflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges ist, wie wohl erst nach anfänglicher Weigerung der Stände, seit dem 1. Oktober 1879 ein Kompetenz-Gerichtshof geschaffen, an dessen Besetzung die Stände durch ein vom Euzeren Ausschusse geübtes Präsentationsrecht theilnehmen ²⁾. Derselbe fungirt für beide Großherzogthümer gemeinsam.

Vierter Abschnitt.

Die Organisation der obersten Staatsbehörden.

§ 19. **Mecklenburg-Schwerin.** Eine Organisation der obersten Staatsbehörden mit ressortmäßiger Eintheilung der Geschäfte besteht nur in Mecklenburg-Schwerin und ist auch hier erst in Folge der Bewegung des Jahres 1848 eingeführt, während bis dahin eine kollegialische Behandlung der Regierungsgeschäfte die Regel bildete, wie dies in Mecklenburg-Strelitz noch heute der Fall ist.

In Mecklenburg-Schwerin erfolgte die Organisation von Fachministerien gleichzeitig mit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes und mit Rücksicht auf dieses durch B.D. vom 10. Oktober 1849. Als aber nach Wiederaufhebung des Staatsgrundgesetzes die Stände auch die Beseitigung dieser B.D. forderten, wies die Landesherrschaft dieses Ansinnen mit dem Hinweise zurück, daß den Ständen ein Anspruch auf eine bestimmte Gestaltung der obersten Staatsbehörden verfassungsmäßig nirgends eingeräumt sei und daß daher alle darauf bezüglichen Anordnungen lediglich zum Ermessen des Landesherrn ständen ³⁾. In der Folge ist dann die Organisation der Ministerien zwar einer Revision unterzogen, allein die auf Grund derselben erlassene B.D. vom 4. April 1853, betreffend die Organisation der Ministerien, welche im Wesentlichen noch heute in Geltung sich befindet, ist ebenfalls ohne Konkurrenz der Stände erlassen. Der staatsrechtliche Charakter der Ministerien hatte sich allerdings schon durch das Wegfallen des Staatsgrundgesetzes von selbst vollständig geändert. Während sie unter Geltung des Staatsgrundgesetzes Staatsbehörden mit selbstständiger Verantwortlichkeit gewesen waren ⁴⁾, sind sie bei Wiederherstellung der ständischen Verfassung wieder zu landesherrlichen Ver-

1) Vgl. darüber *Trotzke*, Meckl. Civil-Prozeß I. § 11 ff.

2) Vgl. Ausführungs-B.D. zum § 17 G.B.G. vom 19. Mai 1879 und v. *Amsberg* S. 212 ff.

3) Reskr. an die Landtags-Kommissarien vom 10. Dezember 1851. *Raabe* IV. S. 784.

4) St.G.G. §§ 127—135. *Raabe* IV. S. 678.

waltungsbehörden geworden, welche, nur dem Landesherrn verantwortlich, unbedingt an dessen Instruktionen gebunden sind und sich von anderen Behörden staatsrechtlich nicht unterscheiden.

Es bestehen in Mecklenburg-Schwerin vier Departements-Ministerien¹⁾: das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, des Inneren, der Finanzen und der Justiz, deren Vorstände in einem kollegialisch formirten Staats-Ministerium zusammen wirken. Die Ministerien dienen in erster Linie der Ausübung des landesherrlichen Landesregimentes innerhalb des durch ihre Bezeichnungen angedeuteten Gebietes. Daneben aber fungiren sie zugleich als höhere Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete ihrer Ressorts, mit Ausnahme des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, mit dessen Betriebe Verwaltungsgeschäfte nicht mehr verbunden sind, seit die ursprünglich demselben zustehende Militär-Verwaltung zunächst einer besonderen Abtheilung des Ministeriums, dann einer eigenen Behörde, dem Militär-Departement, zugewiesen ist²⁾.

Als Verwaltungsbehörden stehen die Ministerien regelmäßig direkt über den einzelnen Lokalbehörden, da eine mittlere Instanz dem Verwaltungs-Organismus ursprünglich ganz fehlte, ein Verhältnis, welches durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des deutschen Reichs allerdings weitgehende Modifikationen erlitten hat, indem für die in Bundes- bez. Reichs-Gesetzen den Mittel-Behörden zugewiesenen Funktionen besondere Behörden geschaffen werden mußten³⁾. Der Instanzenzug ist dadurch ein einigermaßen komplizirter geworden.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten leitet die politischen Beziehungen zum deutschen Reiche und zu den einzelnen Bundesstaaten, den gesammten diplomatischen Verkehr mit dem Auslande und die Abschließung von Staatsverträgen, sowie die Anstellung und Instruktion der diplomatischen Agenten, Konsuln und Handelsagenten.

Das Ministerium des Inneren, mit welchem eine besondere Abtheilung für Gewerbe- und Handelsachen verbunden ist, ist bestimmt für die oberste Leitung der auf die innere Landesverwaltung bezüglichen Regierungsgeschäfte, insoweit sie nicht den übrigen Ministerien oder dem Staatsministerium entweder nach der allgemeinen Begriffsbestimmung ihres Ressorts oder durch spezielle Anordnung zugewiesen sind. Insbesondere steht dem Ministerium des Inneren zu die Oberaufsicht über sämtliche Civilbrigaden des Landes (Kommunalsachen, Kognition in Bezug auf die obrigkeitlichen Rechte und Pflichten der Grundherrschaften, Armenwesen, Heimaths- und Niederlassungssachen), über die Stanzämter, über alle Behörden und Institute der Sicherheitspolizei (Gendarmerie, Landarbeitshaus in Güstrow, Domanal-Arbeitshaus in Wickendorf) und der Wohlfahrtspolizei (Bege-, Chaussee- und Eisenbahn-Sachen, Behörden und Institute zur Hebung von Landwirthschaft, Handel, Gewerbe, Industrie und Schifffahrt). Das Ministerium des Inneren ist weiter Landespolizeibehörde im Sinne des Strafgesetzbuchs⁴⁾, Centralbehörde und regelmäßig auch höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Gewerbe-Ordnung⁵⁾, höhere

1) Schw.St.R. I. S. 34 ff.

2) B.D. vom 5. Januar 1849. Raabe V. S. 598. B.D. vom 13. April 1853. Raabe V. S. 578.

3) Dahin gehören im Ressort des Ministeriums des Inneren u. A. die Civilstands-Kommission (Ausf. B.D. zum R.G. vom 6. Februar 1875 [vom 14. August 1875]), die Gewerbe-Kommission (B.D. betr. die in Gemäßheit der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 fungirenden Behörden und das Verfahren derselben vom 25. September 1869); im Ressort des Finanz-Ministeriums die Steuer- und Zoll-Direktion. Im Ressort des Staatsministeriums fungiren als Mittelbehörden auch die Magistrate der Seestädte als Refursbehörden für die Registerbehörden. (B.D. vom 28. März 1881 betr. die Verpfändung von Seeschiffen und Schiffsparten.)

4) B.D. betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 22. Dezember 1870.

5) B.D. vom 25. September 1869, Note 3. Soweit die Entscheidung in erster oder zweiter

Verwaltungsbehörde im Sinne des Personenstandsgesetzes ¹⁾ und des Sozialistengesetzes ²⁾ und dritte Instanz im Militär-Ersatz-Verfahren ³⁾, auch liegen ihm die auf das Militärwesen bezüglichen Geschäfte der Civilverwaltung ob. Endlich bildet es die Beschwerde- (Rekurs-) Instanz für alle Anordnungen und Verfügungen der lokalen Verwaltungsbehörden, insbesondere für die polizeilichen Strafbefehle, jedoch mit Ausnahme der Seestädte, in welchen die Magistrate die Rekursbehörden sind ⁴⁾.

Das Ministerium der Finanzen hat die Leitung des gesammten Staat-, Rassen- und Revisions-Wesens, sowie der landesherrlichen und Landesschulden, ferner die Oberaufsicht und Leitung über die Verwaltung aller direkten und indirekten Abgaben, Steuern und Zölle, einschließlich der Entscheidung von Rekursen, insbesondere gegen die Strafbefehle der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle ⁵⁾, und endlich die obere Leitung der Verwaltung der Domänen und des Domanial-Kapital-Fonds, mit Ausnahme der Domänen und des Fonds des Großherzoglichen Haushalts.

Dem Ministerium der Justiz, mit welchem für die Ausübung der Kirchlichkeit eine besondere Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, und für die Oberaufsicht im Gebiete des Schul- und Gesundheits-Wesens besondere Abtheilungen für Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verbunden sind, steht zu die Oberaufsicht über die gesammten Organe der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege, sowie über die Lehns- und Fideikommissachen, das Dispensationswesen auf dem Gebiete der Eheschließung, und die Entscheidung von Rekursen im Gebiete der Justiz und der Administrativ-Justiz (Gehöfts- und Hypothekensachen im Domanium und in den Klöstern, Strandungssachen u. s. w.) mit Ausnahme der dem Staatsministerium und den Gerichten zugewiesenen Fälle.

Das Staatsministerium wird gebildet durch die Vorstände der Departements-Ministerien (Staatsräthe) unter dem Vorsteher entweder des Landesherrn selbst oder des von ihm aus der Zahl der Mitglieder ernannten Präsidenten (Staatsminister). In militärischen Angelegenheiten hat der Chef des Militär-Departements Sitz und Stimme im Staatsministerium; andere Personen können, wiewohl nur mit berathender Stimme, vom Landesherrn zugezogen werden. Zur Kompetenz des Staatsministeriums gehört die gesammte Gesetzgebung, der gesammte Verkehr mit den Ständen und den ständischen Repräsentationen, die hausvertragmäßige Kommunikation mit Mecklenburg-Strelitz, die Entscheidung von Kompetenz-Konflikten zwischen den einzelnen Ministerien, die Erhebung des Kompetenz-Konfliktes nach § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes, die Organisation der Landesverwaltung, die Beschlußnahme in wichtigeren Beziehungen des Landes zum Deutschen Reiche und über wichtigere Maßregeln der auswärtigen Politik, die Theilnahme an der Ministerial-Instanz im Militär-Ersatz-Verfahren und die Entscheidung von Rekursen, soweit ihm dieselbe ausdrücklich beigelegt ist, namentlich in Streitigkeiten der Stadtmagistrate mit den bürgerchaftlichen Repräsentationen über ihre verfassungsmäßigen Befugnisse, in Beschwerdesachen gegen die Entscheidungen der Kommission für Heimathswesen und gegen nachgesetzte Behörden wegen verweigerter Eröffnung des Rechtsweges. Rekursbehörde für die übrigen Ministerien ist das Staatsministerium dagegen nicht ⁶⁾.

Instanz durch eine Kollegial-Behörde erfolgen muß (G.D. § 21), schiebt sich als Mittelbehörde die Gewerbe-Kommission ein.

1) Ausf. V. D. vom 14. August 1875.

2) Ausf. V. D. vom 24. Oktober 1878.

3) Wehrordnung vom 25. September 1875 § 2 sub 3d.

4) Ausf. V. D. zur R. St. V. D. vom 28. Mai 1879 § 27 ff.

5) Das. § 65 ff.

6) Doch sind nach der Ausf. V. D. zum Sozialistengesetz (s. oben Note 2) Beschwerden gegen das Ministerium des Innern in Form einer Vorstellung anzubringen und werden auf Grund eines

Bei dem Staatsministerium findet eine kollegialische Berathung und Beschlußfassung statt; der Geschäftsbetrieb innerhalb der Fachministerien und der denselben beigeordneten Abtheilungen ist bureaumäßig und die Stimme des Vorstandes in allen Angelegenheiten entscheidend. Dasselbe gilt vom Militär-Departement.

§ 20. **Mecklenburg-Strelitz.** In Mecklenburg-Strelitz¹⁾ einschließlich des Fürstenthums Ragueburg erfolgt die gesammte Verwaltung der landes- und lehnherrlichen Rechte durch eine Centralbehörde, welche ihren Sitz in Neustrelitz hat und unter dem Namen eines Staatsministeriums die auswärtigen Angelegenheiten, die politischen Beziehungen zum deutschen Reiche, zu Mecklenburg-Schwerin und zum Auslande leitet, als Lehnkammer die administrativen Lehnsachen, und als Landesregierung alle übrigen Regierungsgeschäfte ausübt, mit Ausnahme der einer Finanzkommission übertragenen Aufsicht über das landesherrliche Kassenwesen. Daneben besteht in Bezug auf das Finanzwesen noch eine selbstständige Behörde, die Geheime Kommission zur Verwaltung des Schuldenwesens. Dieselbe ist durch einen fürstbrüderlichen Hausvertrag vom 28. November 1772 zur Abbürdung landesherrlicher Chateau- und Kammer Schulden ins Leben gerufen und seitdem dauernd bei Bestand geblieben. Sie dependirt direkt vom Landesherrn und ressortirt auch nur zu ihm; ihre Interna sind geheim.

Bezüglich der Funktionen der obersten Staatsbehörden als höherer Verwaltungsbehörden gilt das Gleiche wie für Mecklenburg-Schwerin; ebenso ist auch in Bezug auf die Organisation der mittleren Instanzen die Entwicklung in beiden Großherzogthümern eine gleichmäßige gewesen.

Fünfter Abschnitt.

Das Landesregiment.

§ 21. I. **Die Landesgerichtsbarkeit**²⁾. Die landesherrliche Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege wird in Mecklenburg-Schwerin durch das Justizministerium, in Mecklenburg-Strelitz durch die Landesregierung und zwar im Allgemeinen ohne Konkurrenz der Stände geübt. Nur die Visitation des beiden Großherzogthümern gemeinsamen Oberlandesgerichtes erfolgt durch eine eigene, von beiden Landesherrn gemeinsam eingesetzte Visitations-Kommission, in welcher auch die Stände durch Deputirte vertreten sind. Außerdem nehmen die Schweriner Stände an der Visitation des Kriminalgefängnisses in Bülow theil.

Im Besitze eines Begnadigungsrechtes sind außer den Landesherrn die Seestädte Rostock und Wismar, doch ist dasselbe durch die Reichs-Justizgesetzgebung in

Beschlusses entschieden, der von dem in dieser Beziehung mit den Funktionen der Aufsichtsbehörde betrauten Staatsministerium einzuzuholen ist.

1) Str. St. B. II. S. 45 ff.

2) Trotsche, Meckl. Civilprozeß I. § 15. 20. 21. 33 ff. Ausf. B. D. zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879, vgl. von Amberg nam. S. 48 ff.